

---

# Satzung des Heimatvereins „Postalia“ e.V.

---

## Satzung

### für einen eingetragenen Verein

(gem. § 60 der Abgabenordnung)

#### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen: **Langenfelder Heimatverein Postalia e.V.**  
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nr. VR 30092 eingetragen
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld/Rhld.  
Der Verein wurde im Februar 1972 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.  
*Der Verein ist Mitglied:* im: Festkomitee Langenfelder Karneval e.V.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April und endet am 31. März.

#### § 2 Zweck des Vereins

- Die Poststation am Schnittpunkt zweier wichtiger Verkehrsstraßen Köln - Düsseldorf und Solingen - Rhein hat die Entwicklung zur Stadt sehr wesentlich beeinflusst. Die "Stadtväter" haben diese Entwicklung durch das Posthorn im Stadtwappen gewürdigt. Der Langenfelder Heimatverein Postalia e.V. achtet diese Historie und trägt ihr entsprechend Rechnung.
- § 2 Nr. 1 *Zweck des Vereins ist:*  
Die Pflege des heimatlichen traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Pflege der posthistorischen Traditionen und insoweit dem Gemeinwohl zu dienen.  
*Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:*  
Die Durchführung von Veranstaltungen des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, die Betreuung und Unterstützung des Traditionspaares der Stadt Langenfeld "Postillion und Christel von der Post" sowie des Kinderprinzenpaares der Stadt Langenfeld in deren kompletten Funktionen.
- § 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Weiterhin verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- § 2 Nr. 3 *Mittel des Vereins:*  
Dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Aufhebung keinen vermögensrechtlichen Anspruch gegen den Langenfelder Heimatverein "Postalia" e. V.
- § 2 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der / des Sorgeberechtigten erforderlich. Minderjährige haben jedoch grundsätzlich kein Stimmrecht.

Jedes Mitglied sollte sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an den Veranstaltungen und den Aktivitäten der Postalia beteiligen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

*Die Mitgliedschaft endet:*

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

---

# Satzung des Heimatvereins „Postalia“ e.V.

---

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied hat den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag laut Beitragsordnung zu zahlen. Dieser ist am 15. April des Geschäftsjahres fällig. Für die pünktliche Beitragszahlung kommt es hier auf den rechtzeitigen Eingang auf dem Vereinskonto an und zwar spätestens bis zum 30. April. Mitglieder, deren Jahresbeiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug, ausgenommen Teilnehmer am Lastschriftverfahren.

### § 5 Nr. 1

#### *Datenschutzerklärung:*

Adresse, Alter und Bankverbindung eines Mitglieds werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Personenbezogene Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.

### § 5 Nr. 2

#### *Ehrenmitglied:*

Mitglieder und Personen, die sich um den Langenfelder Heimatverein "Postalia" und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand. Vorschläge zur Ernennung können von den Mitgliedern eingebracht werden. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der Mitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6

### **Organe des Vereins**

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 7

### **Der Vorstand**

### § 7 Nr. 1

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden

Sie vertreten den Verein einzeln, gerichtlich und außergerichtlich.

### § 7 Nr. 2

Der satzungsmäßige Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Geschäftsführer/-in
- d) dem/der 1. Schatzmeister/-in

---

# Satzung des Heimatvereins „Postalia“ e.V.

---

- § 7 Nr. 3 Der erweiterte Vorstand im Sinne der Vereinssatzung besteht aus:
- a) dem/der stellv. Schatzmeister/-in,
  - b) dem/der Schriftführer/in,
  - c) dem/der Literaten/in,
  - d) dem/der Leiter/in des Kinderprinzenteams.

Ferner wird in den erweiterten Vorstand von den im folgenden Absatz aufgeführten Gruppen jeweils ein zu benennendes Mitglied entsandt. Dieser Vertreter ist spätestens 14 Tage nach der ordentlichen Mitgliederversammlung gem. § 10 (Jahreshauptversammlung) dem Vorstand zu benennen. Die Gruppe bestimmt ihren Vertreter in eigener Verantwortung.

- § 7 Nr.4 Weiterhin gehören Zurzeit folgende Gruppenvertreter in den erweiterten Vorstand:
- a) Kommandant/in der Kutschergarde,
  - b) Wagenbauer Kinderprinzenpaar,
  - c) Fußgruppe,
  - d) „Gelbe Jacken“.
  - e) Pressewart/-in
  - f) Sitzungspräsident

Im Verhinderungsfall können die gewählten Mitglieder unter § 7 Nr. 3 und die Gruppenvertreter unter § 7 Nr. 4. ein anderes Mitglied der Gruppe benennen, welches die Aufgaben wahrnimmt.

Diese Gruppenzugehörigkeit kann ohne Änderung der Satzung jederzeit nach den notwendigen Gegebenheiten geändert werden.

Der Vorstand kann jederzeit sachkundige Mitglieder zu seinen Versammlungen einladen.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereines zulässt, sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes nach § 7 Nr.2 berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen aus der "Ehrenamtspauschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu zahlen.

Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet der erw. Vorstand.

- § 7 Nr. 5 Aufgaben des Vorstandes:
- a) Führung der laufenden Geschäfte
  - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - c) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge
  - d) Beantragung des Ausschlusses eines Mitgliedes.
  - e) Der Vorstand stellt sicher, dass alle Besitztümer, Urkunden und Protokolle sorgfältig verwaltet werden.

Der Vorstand leitet den Verein. Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand und die Mitgliederversammlung ein, setzt die Tagesordnung fest und leitet die Versammlungen. Die Beschlüsse sind in Protokolle einzutragen und von dem/der Vorsitzenden und dem/der Geschäftsführer/-in oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

- § 7 Nr. 6 *Besondere Vertreter:*  
Der Vorstand kann neben seiner Existenz für gewisse Geschäfte durch Vorstandsbeschluss besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht eines solchen Vertreters erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

Den Umfang der Rechtsgeschäfte regelt der geschäftsführende Vorstand.

## § 8 **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Um die Kontinuität des Vorstandes sicherzustellen,

---

# Satzung des Heimatvereins „Postalia“ e.V.

---

werden jeweils der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/-in den ungeraden Jahren und im Folgejahr der/die Geschäftsführer/-in und der Präsident/die Präsidentin in den geraden Jahren gewählt.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Vorstandsmitglied wahrnehmen zu lassen, es sei denn, ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist ausgeschieden.

Gegebenenfalls muss beim zuständigen Amtsgericht - Vereinsregister - ein Notvorstand gemäß § 29 BGB bestellt werden.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 9 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 10 **Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes nach Rechnungslegung.
- c) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und zweier Kassenprüfer.
- e) Behandlung von Anträgen
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- h) Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Auflösung des Vereins

## § 11 **Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst in der ersten Jahreshälfte, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom

Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 12

### **Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) und der Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Soll die Satzung geändert werden, so sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung der oder die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Soll der Verein aufgelöst werden, so hat die Einladung zur Mitgliederversammlung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung zu erfolgen. Die Einladung muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

*Für die Wahlen gilt Folgendes:* Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

## § 13

### **Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

---

## Satzung des Heimatvereins „Postalia“ e.V.

---

**§ 14            Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

**§ 15            Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

§ 15 Nr. 1        Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2        Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

***Elterninitiative Kinderkrebsklinik e.V., Bunzlauer Weg 31, 40627 Düsseldorf.***

die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.05.2015 gem. gesetzlicher Vorgaben neu strukturiert, geändert bzw. angepasst und beschlossen. Kleinere Satzungsänderungen wurden am 07.06.2016 und am 01.06.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Langenfeld, 01.06.2017



**Jochen Roeder  
2. Vorsitzender**